

Verein für Leibesübungen von 1899 e.V. Osnabrück

Jahreshauptversammlung am Sonntag, den 20. November 2022, 11:00 Uhr

TOP 11: Antrag des Präsidiums auf Satzungsänderungen zur bestehenden Satzung

Das Präsidium beantragt, die Satzung wie folgt abzuändern:

TOP 11.2: Antrag des Präsidiums auf Satzungsänderungen zur bestehenden Satzung

➤ § 9 (Pflichten der Mitglieder) Neufassung von Abs. 2

Die derzeitige Fassung des § 9 Abs. 2 lautet:

Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten.

Die Beiträge werden von jeder Fachabteilung vorbehaltlich der Zustimmung der Jahreshauptversammlung (§ 12 Abs. 1 f) festgesetzt und eigenverantwortlich verwaltet. Verluste oder Gewinne sind jeweils vorzutragen. Sollten die von den einzelnen Fachabteilungen in der Etat-Finanzierung festgesetzten jährlichen Einnahmen für die Ausgaben nicht ausreichen, so hat für diese Abteilung eine Festsetzung der Beiträge durch die Jahreshauptversammlung zu erfolgen.

Antrag des Präsidiums: § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert und erhält die folgende Neufassung:

2. *Die ordentlichen Mitglieder haben Beiträge und Aufnahmegebühren nach Festsetzung durch die Mitgliederversammlung zu entrichten. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Zusätzlich zum Grundbeitrag können Abteilungsbeiträge durch die Abteilungsversammlungen festgesetzt werden.*
 - a) *Der Grundbeitrag fließt der aufnehmenden Abteilung zu. Hiervon sind auch die Allgemeinkosten des Vereins zu entrichten.*
 - b) *Der Grundbeitrag und die Abteilungsbeiträge werden von den Abteilungen eigenverantwortlich verwaltet. Verluste oder Gewinne sind jeweils vorzutragen. Sollten die von den einzelnen Abteilungen in der Etat-Finanzierung festgesetzten jährlichen Einnahmen für die Ausgaben nicht ausreichen, so hat für diese Abteilung eine Festsetzung der Beiträge durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen.*
 - c) *Zahlungstermine der Grund- und Abteilungsbeiträge sind nach Wahl des Mitglieds jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich, es sei denn, in der Abteilungsordnung wird ein anderer Zahlungstermin vereinbart.*
 - d) *Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag nach gesonderter Vereinbarung gemäß § 3 Abs. 4.*
 - e) *Mitgliedsbeiträge können vom Präsidium, in besonderen Ausnahmefällen, ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden.*

➤ **§ 12 (Jahreshauptversammlung) Änderungen und Ergänzungen in Abs. 1 f)**

Die derzeitige Fassung des § 12 Abs. 1 f) lautet:

die Genehmigung der von den Abteilungen gem. § 9 Abs. 2 beschlossenen Beiträge,

Antrag des Präsidiums: § 12 Abs. 1 f) wie folgt geändert und erhält die folgende Fassung:

Genehmigung der gemäß § 9 Abs. 2 beschlossenen Beiträge,

Das Präsidium